



# Satzung der Kerwebrut Rohrbach 1999 e.V.

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen "KERWEBRUT ROHRBACH 1999" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins "KERWEBRUT ROHRBACH 1999 e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 64372 Ober-Ramstadt/Rohrbach.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr geht vom 01.11. bis 31.10..

## § 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege traditionellen Brauchtums, insbesondere des Kirchweihbrauchtums in Rohrbach.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. die Förderung ggf. Durchführung der Rohrbäcker Kerb
  - b. die Kerbjahrgänge für ihre Tätigkeit als Kerwebrut aufzurufen und sie bei der Planung der Kerb zu unterstützen.
  - c. Durchführung von Veranstaltungen mit kulturellem und /oder historischem Hintergrund

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

## § 4 MITTELVERWENDUNG

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 MITGLIEDER DES VEREINS

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses.
  - a. Aktives Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und von den Aktivenbetreuern als aktives Mitglied vorgeschlagen wird.
  - b. Passives Mitglied kann jeder werden. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr jedoch nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung an.

## § 7 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen gewählt werden, die besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.



# Satzung der Kerwebrut Rohrbach 1999 e.V.

## § 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Beitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet dann die Mitgliederversammlung (gilt auch für Ehrenmitglieder).
- (4) Den Ausschluss eines Kerwemädschens oder Kerweburschen kann der Vorstand bzw. die Aktivenbetreuer mit sofortiger Wirkung beschließen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## § 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jede Mitgliedschaft berechtigt zu einem einfachen Stimmrecht in der Versammlung.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, stets für die Ziele des Vereins einzutreten und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied, das eine Aufgabe übernimmt bzw. von einer Mitgliederversammlung dafür gewählt wurde, hat die Pflicht, diese Aufgabe bis zur endgültigen Abwicklung durchzuführen.
- (4) Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung durch eine Versammlung nicht anwesend ist, erkennt diese an.
- (5) Jede Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich.

## § 10 BEITRÄGE

- (1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines Geschäftsjahres fällig.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie die Kerwemädschen, Kerweburschen und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

## § 11 ORGANE DES VEREINS

- (1) Jahreshauptversammlung
- (2) Mitgliederversammlung
- (3) Vorstand

## § 12 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie allein kann entscheiden über:
  - a. Entlastung des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Wahl des Vorstandes
  - d. Satzungsänderungen
  - e. Auflösung des Vereins
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal eines Geschäftsjahres schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 30 Tage vor der Jahreshauptversammlung.
- (3) Termin und Versammlungsort werden durch den amtierenden Vorstand festgelegt.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß Einberufen worden ist.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- (6) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Gleiches gilt für Wahlen.

# Satzung der Kerwebrut Rohrbach 1999 e.V.



- (8) Jede Versammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren, von ihm und dem Vorsitzenden zu bescheinigen.
- (9) Die endgültige Tagesordnung wird am Veranstaltungstermin bekannt gegeben.

## § 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Sie kann vom Vorstand mit einer einwöchigen Frist schriftlich einberufen werden.
- (2) Sie dient der Abstimmung zwischen Vorstand und Mitgliedern, sowie der Vorbereitung von Veranstaltungen.
- (3) Sie kann Ehrenmitglieder ernennen und über Beschwerden eines Ausschlusses entscheiden.
- (4) Es gelten §12 Abs. 4 und 5.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## § 14 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden  
2. Vorsitzenden  
Kerwevadder  
Kerwemodder  
Glöckner  
Rechner  
Schriftführer  
2 Beisitzer

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Arbeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- (5) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (6) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Diese prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (7) Kerwevadder, Kerwemodder und Glöckner werden von den aktiven Mitgliedern vorgeschlagen, und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (8) Kerwevadder, Kerwemodder und Glöckner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, und mindestens 2 Jahre als aktives Mitglied tätig gewesen sein.
- (9) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Mitglieder mit Doppelfunktionen haben nur eine Stimme.
- (12) Der Vorstand nach §14 Abs. (1) ist befugt, den Vorstand temporär um weitere Beisitzer zu erweitern. Diese Positionen müssen jährlich durch den Vorstand geprüft und wieder einberufen werden.



# Satzung der Kerwebrut Rohrbach 1999 e.V.

## § 15 ÄNDERUNGEN

- (1) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird sein Geschäftsbereich bis zur nächsten Jahreshauptversammlung von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes übernommen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich im Entwurf bekannt zu geben.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 16 AUFLÖSUNG

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Das Vereinsvermögen kommt nach der Auflösung einer gemeinnützigen und/oder sozialen Organisation zugute. Die Entscheidung welcher Organisation das Vereinsvermögen zugute kommt, obliegt ausschließlich dem Vorstand.

## § 17 WAHRUNG DER TRADITION

- (1) Die Vorbereitungen und der Ablauf der Kerb sollen in ihrem Grundschema nicht verändert werden.
- (2) Somit sollten das Kerbbaumfällen montags, das Kerbausschellen donnerstags, das Kerbbaumstellen freitags und die Kerweredd sonntags nicht verändert werden.
- (3) Die Kerweredd wird vom Kerwevadder vorgetragen, wobei ihm sein Glöckner zur Seite steht.
- (4) Es dürfen jedoch auch neue Ereignisse das Kerbgeschehen beeinflussen.

## § 18 DURCHFÜHRUNG DER KERB

- (1) Details zu Ausrichtung und Durchführung der Kerb werden in der Durchführungsverordnung „Kerb“ festgelegt.
- (2) Als Aktivenbetreuer gelten Kerwevadder, Kerwemodder und Glöckner.
- (3) Die Durchführungsverordnung Kerb darf ausschließlich von den aktiven Mitgliedern in Absprache mit den Aktivenbetreuern und dem Vorstand erweitert und verändert werden.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 13.11.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung mit den beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, 13.11.2013